

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hainrode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hainrode in seiner Sitzung am **02.07.2014** folgende Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

1. § 11 (Entschädigungen) Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Die **Gemeinderatsmitglieder** erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als **Entschädigung** ein **Sitzungsgeld** von **25,00 Euro** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

2. § 11 (Entschädigungen) Absatz 4 erhält folgende Neufassung:

- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des **Wahlausschusses** erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des **Wahlvorstandes** bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von **20,00 Euro**.

Artikel II Inkrafttreten

Die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2014 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Textes der Satzung und der Gebührensatzung mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hainrode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Hainrode
Hainrode, 10.07.2014

(S I E G E L)

Gez.
W E N K E L
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Hainrode geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hainrode (Beschluss-Nr.:3-1/2014) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 09.07.2004, eingegangen am 09.07.2014 unter AZ 30/092.6/Rie.

Gemeinde Hainrode
Hainrode, 10.07.2014

Gez.
W E N K E L
Bürgermeister

(S I E G E L)

Die Bekanntmachung erfolgte im Hainleite-Journal (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“) Nummer: 4 (19. Jahrgang) vom 25.07.2014

Tag der öffentlichen Bekanntgabe: 25.07.2014